jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/9/14 6Ob49/11s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2011

Norm

NO §63

Rechtssatz

Die Frage, wann eine Person der Sprache des Notariatsakts „nicht kundig" iSd§ 63 Abs 1 NO ist, kann nicht generell beantwortet werden, sondern es kommt auf den konkreten Gegenstand des Notariatsakts an. Nach dem Schutzzweck des § 63 NO ist entscheidend, ob die betreffende Person der Vorlesung des Notariatsakts so weit folgen kann, dass ihr eine Genehmigung möglich ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 49/11s
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 49/11s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127130

Im RIS seit

18.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at